

**des Staatsrats an den Grossen Rat  
zum Postulat 2011-GC-40 Christian Ducotterd / André  
Ackermann – Gehälter der Staatsräte, der Oberamtmänner,  
der Kantonsrichter und der Mitglieder der Kommissionen  
des Staates**

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum Postulat der Grossräte Christian Ducotterd und André Ackermann.

## **1 ZUSAMMENFASSUNG DES POSTULATS**

Im Postulat 2001-GC-40 (vormals 2096.11) weisen die Grossräte Christian Ducotterd und André Ackermann darauf hin, dass nach Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3) die Magistratspersonen, die den Staat in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten, verpflichtet sind, dem Staat den Betrag der festen Entschädigungen, die sie dafür erhalten, zurückzuerstatten. Die jeweiligen Beträge sind aber offenbar je nach Institution unterschiedlich. Ausserdem zahlen einige juristische Personen nur feste Entschädigungen aus, andere nur Sitzungsgelder.

Im Postulat werden verschiedene Fragen aufgeworfen, so etwa nach dem Unterschied zwischen festen Entschädigungen und Sitzungsgeldern oder wie es zu erklären ist, dass manchmal Entschädigungen und manchmal Sitzungsgelder bezahlt werden.

## **2 ERICHT DES STAATSRATS**

### **2.1 Antwort des Staatsrats vom 15. Mai 2012 auf das Postulat**

Der Staatsrat konnte zu den Folgen des Postulats in der oben erwähnten Antwort Stellung nehmen. Es scheint ihm hier sinnvoll, die bereits gegebenen Erklärungen nochmals aufzugreifen.

#### *1. Wie beurteilt der Staatsrat die Anwendung von Artikel 6 des oben erwähnten Gesetzes?*

Die buchstabengetreue Anwendung von Artikel 6 dieses Gesetzes kann zu Ungerechtigkeiten führen, wenn gewisse Institutionen nur feste Entschädigungen auszahlen, die dem Staat zufließen, oder aber nur Sitzungsgelder, die den betreffenden Magistratspersonen zustehen. Es wäre auch sinnvoll, diesen Artikel zu ergänzen, denn er bezieht sich auf die Magistratspersonen, die den Staat vertreten, soll aber für die Magistratspersonen gelten, die den Staat oder andere kantonale Interessen vertreten, gemäss Wortlaut von Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG), der die Vereinbarkeit sonstiger Mandate mit dem Amt eines Staatsrates regelt.

#### *2. Wer ist für die Kontrolle der Anwendung dieser Bestimmung zuständig?*

Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist jede betroffene Magistratsperson verantwortlich. Ausserdem sorgt nach Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten die Staatskanzlei für die Einhaltung der Pflicht für die Staatsratsmitglieder und die Oberamtmänner, die Interessenbindungen zu melden. Diese

Interessenbindungen beziehen sich auf die Repräsentationsaufgaben dieser Magistratspersonen. Das Register der Interessenbindungen ist auf der Website des Staatsrats aufgeschaltet.

*3. Wie ist es zu erklären, dass gewisse Organe oder Institutionen keine festen Entschädigungen auszahlen, sondern nur Sitzungsgelder?*

Jedem Organ und jeder Institution steht es frei, die Mitglieder seiner bzw. ihrer Organe nach eigenem Gutdünken zu entlohnen, unter Vorbehalt einer allfälligen diesbezüglichen Gesetzesbestimmung für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

*4. Wird die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates – die ebenfalls für die meisten Organe der Anstalten und sonstigen Institutionen des Staates gilt – einheitlich angewendet?*

Die Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41), die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und insbesondere den Beschluss vom 28. November 1983 zum gleichen Thema ersetzt hat, sieht für den gesamten Staat geltende Entschädigungen und Grundsätze vor, sofern keine Spezialgesetzgebung etwas anderes verfügt. Dazu ist zu sagen, dass die Mitglieder des Staatsrates freiwillig auf ihre Entschädigung als Mitglieder von Kommissionen des Staates verzichten, und zwar schon mindestens seit 1992. Ferner sieht auch der Beschluss vom 8. Juli 1997 über die Rückforderung von Entschädigungen an Mitarbeiter des Staates, die diesen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten (SGF 122.72.52), vor, dass die festen Entschädigungen dem Staat, die Sitzungsgelder hingegen dem den Staat vertretenden Mitarbeiter zufallen.

*5. Wer setzt die Beträge der Entschädigungen der Anstalten und sonstigen Institutionen fest, für die diese Verordnung nicht gilt? Werden die Sitzungsgelder und festen Entschädigungen für eine zusätzliche Aufgabe oder grössere Verantwortung bezahlt?*

Der oben unter Punkt 4 angesprochene Beschluss, der durch die oben erwähnte Verordnung ersetzt worden ist, gilt nach Artikel 1 Abs. 1 nur für Kommissionen des Staates und der Mitglieder der vom Staatsrat eingesetzten Arbeitsgruppen sowie nach Absatz 4 für die Verwaltungskommissionen und die Aufsichtskommissionen der Anstalten des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht. Diese Verordnung gilt nicht für staatsexterne Organe und Institutionen, die ihre Entschädigungen gemäss Antwort zu Punkt 3 weiter oben selber festsetzen. Die Entschädigungen werden für eine zusätzliche Aufgabe und höhere Verantwortung bezahlt.

*6. Wäre es nicht angezeigt, für alle Kommissionen, Institutionen und Anstalten gleiche Sitzungsgelder festzusetzen und gleichzeitig den festen Anteil der Entschädigung zu erhöhen, der nach Gesetz dem Staat zurückzuerstatten ist?*

Zum ersten Teil der Frage über Sinn und Zweck, gleiche Entschädigungen für alle Kommissionen, Institutionen und Anstalten festzusetzen, meint der Staatsrat, dass dies bei den Kommissionen des Staates über die entsprechende bereits erwähnte Verordnung schon grösstenteils der Fall ist, dass dies für die staatsexternen Institutionen und Anstalten nicht möglich ist und dass für Institutionen und Anstalten mit einer mehr oder weniger starken Anbindung an den Staat die Gesetzgebung oder der Staatsrat bei der Festsetzung der Beträge zu Recht in Betracht ziehen, wie bedeutend die Aufgabe und wie gross die Verantwortung ist, dies umso mehr, je enger sie mit dem Staat verbunden sind.

## **2.2 Bericht des Staatsrats**

Die gegenwärtige Situation erfordert kaum weitere Analysen, sondern in erster Linie Grundsatzentscheide hinsichtlich der Sitzungsgelder sowie gewisse rechtliche Präzisierungen.

### **2.2.1 Staatsräte, Oberamtmänner und Kantonsrichter**

#### ***Staatsräte***

Wie der Bericht Nr. 267 zum Postulat 2054.09 über die Public Corporate Governance bereits darlegte, zählen zu den Vorteilen der Präsenz von Mitgliedern der Regierung in operativen Gremien etwa die direkte Berücksichtigung der politischen Aspekte und der damit verbundenen Verantwortung und das starke Gewicht des Vertreters im obersten Organ des Unternehmens. Zu den Nachteilen hingegen gehören das Haftungsrisiko für den Kanton, die höhere Arbeitsbelastung und die politische Exponiertheit der Regierung. Indem der Kanton seinen Vertretern erlaubt, die Sitzungsgelder zu behalten, zeigt er seine Wertschätzung für ihren persönlichen Einsatz. Im aktuellen Umfeld spricht sich der Staatsrat jedoch für eine vollumfängliche Rückerstattung der Sitzungsgelder seiner Mitglieder aus, wie dies bei den festen Entschädigungen der Fall ist. In Anbetracht der erforderlichen Gesetzesanpassungen und der eingegangenen Verpflichtungen soll die geänderte Praxis mit Beginn der nächsten Legislatur zum Tragen kommen.

2013 belief sich der Betrag, den die Staatsratsmitglieder dem Staat zurückerstatteten, auf total 244 795 Franken, und der Betrag, den sie behalten konnten (Sitzungsgelder) auf insgesamt 107 069 Franken.

Angesichts der Schwierigkeit des Mandats und der Exponiertheit der Amtsinhabenden wird der Staatsrat eine Anpassung der Gehälter seiner Mitglieder prüfen, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Finanzlage wieder etwas rosiger aussieht.

#### ***Oberamtmänner***

Die Oberamtmänner sind in zahlreichen Vereinen und Kommissionen vertreten, vorwiegend in ihrem Bezirk. 2013 belief sich der Betrag, den die Oberamtmänner dem Staat zurückerstatteten, auf total 3290 Franken, und der Betrag, den sie behalten konnten (Sitzungsgelder) auf insgesamt 115 661 Franken. Dabei werden diese Sitzungsgelder hauptsächlich von Gemeinde- oder Regionalverbänden ausbezahlt.

Der Staatsrat spricht sich dafür aus, dass die Oberamtmänner, wie die Mitglieder der Regierung, ihre Sitzungsgelder ab Beginn der nächsten Legislatur dem Staat zurückerstatten, wie dies bei den festen Entschädigungen der Fall ist.

In diesem Kontext wird der Staatsrat unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Mandats und der Exponiertheit der Amtsinhabenden eine Anpassung der Gehälter der Oberamtmänner prüfen, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Finanzlage wieder etwas rosiger aussieht. Überdies prüft er in Zusammenarbeit mit den Oberamtmännern die Gewährung von Beträgen für den Betrieb der Oberämter.

#### ***Kantonsrichter***

Die Kantonsrichter haben 2013 keine festen Entschädigungen an den Staat zurückerstattet, und der Betrag, den sie behalten konnten (Sitzungsgelder), belief sich auf insgesamt 15 383 Franken.

Einem Rechtsgutachten des Amtes für Justiz zufolge fallen die meisten Beträge für die Richter unter die Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der

Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41) und nicht unter das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3). Zudem hat sich das Dienstverhältnis der Richter mit der neuen Kantonsverfassung geändert, da die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Die Richter sind seitdem dem Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals unterstellt. Der einzige Punkt, in dem sie dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter unterstellt sind, betrifft die Festsetzung ihres Gehalts.

Der Staatsrat wird vorschlagen, das Gehalt der Richter in einem anderen Erlass festzulegen, so dass sie nicht mehr dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter unterstellt sind.

### **2.2.2 Mitglieder der Kommissionen des Staates**

Die Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41) sieht für alle Mitglieder von staatlichen Kommissionen einheitliche Grundsätze und Vorgaben für die Entschädigung vor, sofern keine Spezialgesetzgebung etwas anderes bestimmt. Wie schon oben unter Punkt 2.1 in der Antwort auf die Frage 4 gesagt, verzichten die Mitglieder des Staatsrates bereits freiwillig auf ihre Entschädigung als Mitglieder von Kommissionen des Staates.

Diese Kommissionen, Arbeitsgruppen und sonstigen Steuerungsausschüsse des Staates setzen sich aus Mitgliedern unterschiedlichster Provenienz zusammen (Mitglieder des Grossen Rats, staatsexterne oder -interne Personen). Nach Ansicht des Staatsrats ist es sinnvoll, die in der Verordnung 122.8.41 vorgesehene Entschädigung beizubehalten, und zwar auch für das Staatspersonal, damit diesen Kommissionen eine gewisse Attraktivität erhalten bleibt. Die gewählten Personen sind meistens beruflich sehr engagiert und eingebunden, sei es verwaltungsmässig intern oder -extern, und es wird immer schwieriger, auf ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen zählen zu können. Bei der Ausarbeitung der Verordnung 122.8.41 war die Frage der Entschädigung des Staatspersonals ausserdem bereits erörtert worden. Man anerkannte, dass das Engagement in Kommissionen Zeit und manchmal Vorbereitungsarbeiten ausserhalb der Arbeitszeit braucht und Verpflichtungen mit sich bringt. Es wurde eine massvolle Entschädigung (die Hälfte der ordentlichen Entschädigung) für solche Einsätze vorgesehen, die vom Arbeitgeber Staat oft über das Pflichtenheft hinaus verlangt werden.

Die gestützt auf die Verordnung 122.8.41 ausbezahlten Beträge beliefen sich für 2013 auf etwas über 1,3 Millionen Franken (Sitzungsgelder und halbe Entschädigungen: 875 000 Franken und besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen: 453 000 Franken), wovon 345 000 für das Staatspersonal (halbe Entschädigungen: 215 000 Franken und besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen: 130 000 Franken).

Der Staatsrat beabsichtigt aus den oben genannten Gründen, gegenwärtig an dieser Vorgehensweise festzuhalten, wird die Lage aber nach Auslaufen der Struktur- und Sparmassnahmen erneut überprüfen.

Die Verordnung 122.8.41 wird jedoch dahingehend geändert, dass die Staatsratsmitglieder und die Oberamtmänner die vorgesehene Entschädigung nicht mehr erhalten.

### **2.2.3 Staatspersonal, das den Staat in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertritt**

Wie es auch der Beschluss vom 8. Juli 1997 über die Rückforderung von Entschädigungen an Mitarbeiter des Staates, die diesen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten (SGF 122.72.52) vorsieht, sind die Staatsmitarbeitenden verpflichtet, dem Staat die festen Entschädigungen zurückzuzahlen, während die Sitzungsgelder hingegen ihnen zufallen. Wie bei den Staatsratsmitgliedern und den Oberamt Männern müssen ab Beginn der nächsten Legislatur die Sitzungsgelder des Staatspersonals ebenfalls zurückgezahlt werden, sofern diese vom zuständigen Staatsratsmitglied und/oder der betroffenen Direktion genehmigten Tätigkeiten während der Arbeitszeit ausgeübt werden. Der Beschluss 122.72.52 wird dementsprechend geändert.

### **2.3 Fazit**

Nach dem Gesagten wird der Staatsrat die Änderung verschiedener Erlasse beantragen, mit denen in erster Linie die Unterscheidung zwischen festen Entschädigungen und Sitzungsgeldern, die dem Staat zurückerstattet werden müssen, aufgehoben wird. Das Gehalt der Richter/innen wird nicht mehr unter das Gesetz 122.1.3 fallen. Angesichts der erforderlichen gesetzlichen Anpassungen treten diese Änderungen ab Beginn der nächsten Legislatur in Kraft.

In diesem Zusammenhang will der Staatsrat der Motion Nr. 1129.11 der Grossräte David Bonny und Xavier Ganioz Folge geben.

---